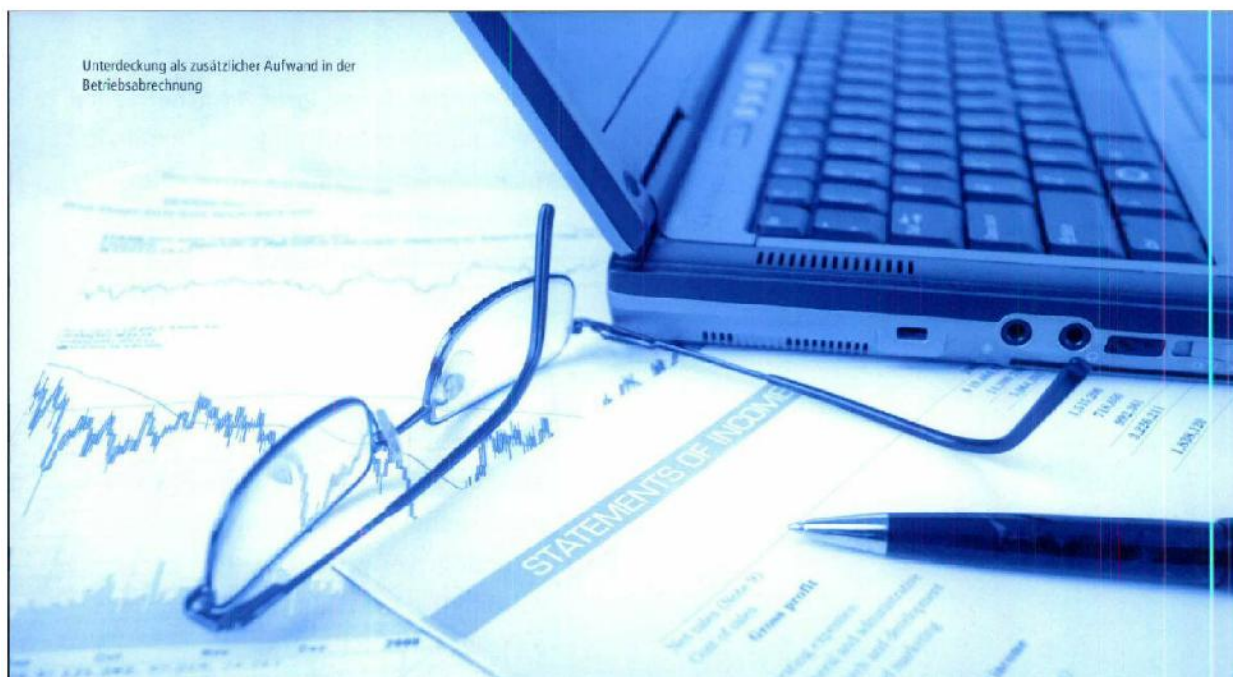


Die Unterdeckung in der beruflichen Vorsorge Bilanz ziehen

Entgegen der landläufigen Ansicht besteht keine absolute Trennung zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung. Eine Unterdeckung bei der beruflichen Vorsorge hat grundsätzlich eine Auswirkung auf die Jahresrechnung des Unternehmens!



von Thomas Fink

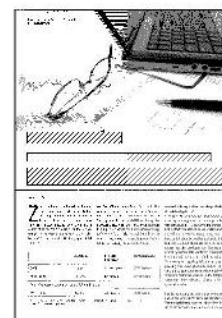
Zurzeit befindet sich die Hälfte aller Vorsorgeeinrichtungen (VE) in einer Unterdeckung. Die Vermögensrendite war im Jahre 2008 mit durchschnittlich minus 12.9 Prozent stark negativ, und schon in den Jahren 1999 bis 2007 war sie zu gering. VE benötigen in der Regel einen Nettoertrag von vier bis fünf Prozent, um den Deckungsgrad stabil zu halten.

Die KMU führen die berufliche Vorsorge für ihre Arbeitnehmer mehrheitlich bei einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung durch. Da sich der Vorsorgeplan der meisten KMU am Prinzip des Beitragsprimats orientiert – im Zentrum steht die Bildung eines Sparkapitals für die Altersvorsorge,

welches aus Spar- und Zinsgutschriften finanziert wird –, beziehen sich alle nachstehenden Ausführungen auf Vorsorgepläne dieses Primats.

Unterdeckung – eine Angelegenheit des Arbeitgebers?

Grundsätzlich ist eine zeitlich befristete Unterdeckung zulässig, aber nur, solange sichergestellt ist, dass die VE die Leistungen bei Fälligkeit weiterhin erbringen kann und Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in angemessener Frist zu beheben (Artikel 65 c, Absatz 1 BVG). Nur wenn andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, ist die Erhebung von Sanierungsbeiträgen gestattet. Die «anderen Massnahmen» bestehen prioritär in einer möglichst minimalen Verzinsung des Sparkapitals und in einer An-



Argus Ref 35686802



passung des Vorsorgeplanes, sodass Leistungen, die zulasten von freien Mitteln oder Überschüssen finanziert werden, zum Beispiel bei vorzeitiger Pensionierung, künftig nicht mehr gewährt werden.

Für die Sanierung der minimalen Vorsorge gemäss BVG kann die VE beim Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag erheben, ohne dass hierzu seine Zustimmung eingeholt werden muss. Betrifft der Sanierungsbeitrag dagegen die überobligatorische Vorsorge, so kann der Arbeitgeber frei entscheiden, ob er einen Sanierungsbeitrag zahlen will oder nicht. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, so ist wie bisher Artikel 66 BVG zu beachten, das heisst, die gesamten Beiträge des Arbeitgebers (inklusive Sanierungsbeitrag) müssen mindestens so hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer.

Unterdeckung und Bilanz des Unternehmens

Die Unterdeckung ist bei der Erstellung der Bilanz des Unternehmens zu beachten, und zwar in unterschiedlicher Weise.

Erstellt das Unternehmen die Jahresrechnung gemäss Artikel 957 OR, so wird die Unterdeckung in der Bilanz nicht abgegrenzt, ausser wenn sich der Arbeitgeber verpflichtet oder kaum eine andere Wahl hat, als sich an der Behebung der Unterdeckung zu beteiligen. Die Höhe der Abgrenzung entspricht dem Barwert der zu erwartenden finanziellen Belastung. Besteht die Jahresrechnung aus einem Anhang, ist es sinnvoll, hier die Unterdeckung respektive ergänzende Angaben offenzulegen.

Erstellt das Unternehmen die Jahresrechnung gemäss den aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (OR), so muss Artikel 669 OR beachtet werden. Für eine bestehende Unterdeckung muss in der Bilanz eine entsprechende Rückstellung gebildet werden, wenn dies «nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen notwendig» ist oder «um ungewisse Verpflichtungen zu decken» (vergleiche mit «Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung», 1998/HWP 2.34, Seite 215).

Erfolgt die Rechnungslegung des Unternehmens gemäss Swiss GAAP FER, so muss die Unterdeckung gestützt auf FER 16, Ziffer 12 so bilanziert werden, wie das Unternehmen («die Organisation») in der VE agiert hat oder zu agieren beabsichtigt.

Bei Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, führt die Unterdeckung entweder zu einer passiven Bilanzabgrenzung oder zu einem zusätzlichen Aufwand in der Betriebsrechnung. Hier wird in der Regel ein qualifizierter Versicherungsmathematiker beigezogen. Zusammen mit dem Wirtschaftsprüfer kann das Unternehmen die genauen Einzelheiten der Berücksichtigung der Unterdeckung in seiner Jahresrechnung selbst bestimmen. IFRS wird zur Zeit revidiert, sodass die berufliche Vorsorge ab circa 2011 bei allen Unternehmen in einheitlicher Weise in der Jahresrechnung erfasst wird.

Handlungsbedarf für KMU

Bei VE, die ihre Verpflichtungen bei einer Versicherungsgesellschaft voll rückgedeckt haben und dank der Garantie der Versicherungsgesellschaft nie in eine Unterdeckung geraten können, besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Bei den anderen VE ist dringend eine Überprüfung zu empfehlen. Insbesondere sollten der Vorsorgeplan, das heisst die Leistungen und die Finanzierung, sowie die Struktur der beruflichen Vorsorge (Art der Rückdeckung; Trennung zwischen obligatorischer und überobligatorischer Vorsorge) überprüft werden. Wenn möglich, sollte dies unter Beizug eines qualifizierten Fachmannes erfolgen.

Strukturelle Massnahmen

Die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen von zwei separaten Vorsorgeplänen (durch einen zweifachen Anschluss des Arbeitgebers an die gleiche oder zwei getrennte VE) erhöht nicht nur die Flexibilität und die Transparenz, sondern gibt dem Unternehmen auch



die Möglichkeit, seine Risikoexposition besser zu steuern. Vorzugsweise besteht ein Vorsorgeplan «BVG-Vorsorge» für die Durchführung der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG (eventuell leistungs- und/oder lohnmässig leicht darüber hinausgehend) und ein Vorsorgeplan «Zusatz-Vorsorge» für die reine überobligatorische Vorsorge.

Dieses Splitting führt zu einer erhöhten Transparenz, sodass eine ungünstige Entwicklung früher erkannt wird. Nur gegenüber dem Vorsorgeplan «BVG-Vorsorge» ist der Arbeitgeber verpflichtet, Sanierungsbeiträge zu leisten. Gerät der Vorsorgeplan «Zusatz-Vorsorge» in Unterdeckung, wird es leichter möglich sein, den Sicherheitsfonds BVG in Anspruch zu nehmen, als wenn die berufliche Vorsorge in einem einzigen Vorsorgeplan durchgeführt wird. Beitrags- und leistungsseitige Quersubventionierungen lassen sich besser erkennen und vermeiden. Zahlreiche Sammelstiftungen sind in der Lage, die berufliche Vorsorge auf diese Weise durchzuführen, ohne dass erhebliche Mehrkosten entstehen.

Sanierungslasten

Der Arbeitgeber ist an der Sanierung der VE vor allem in Form eines höheren ordentlichen Beitrags beteiligt (da sich der bisherige Beitrag als zu niedrig erwies oder um den Wiederaufbau von Rückstellungen oder Reserven zu begünstigen) respektive in Form eines Sanierungsbeitrags. In erster Priorität erfolgt die Behebung der Unterdeckung jedoch zulasten der Arbeitnehmer, und zwar durch eine reduzierte oder gar ausbleibende Verzinsung des Sparkapitals (bei umhüllendem Vorsorgeplan) – und dies während mehrerer Jahre. Von einem solchen Zinsverzicht (in Franken betrachtet) sind vor allem die älteren Versicherten betroffen, da sie über das höchste Sparkapital verfügen.

Thomas Fink



ist Pensionsversicherungs-
experte bei Swisscanto

Weitere Informationen

www.swisscanto.ch



H.
Bé
sic
ur
sc
ne
de

Rentner spüren von der
Unterdeckung wenig

	Zeitdauer	Erzielte Rendite*	BVG-Zinssatz
2008	1 Jahr	-12.9 Prozent	2.75 Prozent
1999–2008	10 Jahre	1.8 Prozent	3.17 Prozent
Ohne das aussergewöhnliche Jahr 2008 ergibt sich:			
1999–2007	9 Jahre	3.6 Prozent	3.2 Prozent
* Quelle: Swisscanto Pensionskassen-Umfrage 2009 – effektiv erzielte Anlagerendite bei autonomen und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen.			